

# Negative und positive Freiheit

---

Georg Kohler

Der Begriff der Freiheit ist ebenso vielgestaltig wie perspektivenabhängig. Allein dann, wenn die jeweils leitende Hinsicht klar ist, bekommt man genau Bestimmbares zu fassen. Das gilt auch, wenn der Fokus eine Differenz ist: die Unterscheidung zwischen der negativen und der positiven Freiheit. Der Sinn dieser Gegenüberstellung zeigt sich am besten, wenn man sie im Licht der Freiheit, verstanden als »Handlungsfreiheit«, betrachtet.

Handlungsfreiheit ist ein Konzept, das nicht vom metaphysischen Problem der Freiheit belastet wird. Die Frage, ob Freiheit letzten Endes Ausdruck einer von Naturkausalitäten unabhängigen Spontanität des menschlichen Geistes sei oder nicht, kann hier offenbleiben. Wird Freiheit als Handlungsfreiheit begriffen, ist sie die Voraussetzung für bewusste personale Vollzüge, die sich durch Absichten und Gründe beschreiben lassen; als *Handlungen im eigentlichen Sinn*, die vom jeweiligen Akteur im (meist latenten) Vorgriff auf ihre rational-argumentativ ausweisbare Richtigkeit und Rechtfertigbarkeit realisiert werden.

Zum Menschen als *animal rationale* gehören als Attribute seiner Lebendigkeit nicht bloß Bedürfnisse und Triebe; Verhaltensmotive, die das Subjekt im Rücken hat. Charakteristisch für menschliches Verhalten ist die Möglichkeit, nach selbstgesetzten Zielen zu streben; nach Zielen, die sich einer die »Sinnlichkeit übersteigenden Vernunft« (Kant) verdanken. Deshalb ist es wesentlich für menschliches Handeln, dass es das anvisierte Ziel als »gut« und in der gegebenen Situation als »richtig« einschätzt.

Alles Handeln i.e.S. muss auf solches aus sein, das den Handelnden aus angebbaren Gründen als zu erreichen »gut« und »richtig« erscheint. (Wer auf die Frage »Warum hast Du versucht, zu diesem Ziel zu kommen?« ironiefrei antwortet: »Weil ich es zu erreichen für falsch und als Ziel für schlecht und unrichtig halte«, den betrachten wir als verrückt und verzichten auf Nachfragen.) Was aber dieses Gut- und Richtig-Sein für die Handelnden qualifiziert

und welches besondere Gut sie dem entsprechend anstreben, das gehört in den Wahlbereich ihrer Handlungsfreiheit und -kompetenz. Daher präsentiert die Ethik des Aristoteles, die zum ersten Mal den handlungstheoretischen Zusammenhang zwischen Handeln i.e.S. und seiner Ausrichtung auf das je erstrebenswert Erscheinende analysiert, sogleich eine Vielfalt von Gütern.

Alles, was jemand gut findet, ist ihm/ihr erstrebenswert; allerdings nicht alles in gleichem Maß; und einiges, so Aristoteles, verdient es eigentlich (»in Wahrheit«) nicht, überhaupt für ein Gut gehalten zu werden. Doch was ist das »wahrhaft« Gute? Darf jemand letztinstanzlich über »das« (d.h. »objektiv«) Gute entscheiden wollen? Wie verbindlich-allgemeingültig können solche Urteile überhaupt sein? Darüber lässt sich unter den Bedingungen der selbstkritisch-reflexiv gewordenen Moderne immer streiten. Zwar mag es für oder gegen ein Gut starke Gründe geben, doch apodiktisch, d.h. zwingend, wirken diese nie für alle. In der Moderne gilt für die Aussagen auch der praktischen Vernunft, dass ihre Geltung unter dem Vorbehalt ihrer Revidierbarkeit steht.

Die Tatsache der modernetypischen Relativierung aller Aussagen über das Gute (bzw. das im Handeln zu Erstrebende) ist es, die die in der Gegenwart zentrale Bedeutung der Unterscheidung zwischen »negativer« und »positiver« Freiheit im Raum der Politischen Philosophie einleuchtend macht. Denn durch sie wird nicht bloß die für die aristotelische Ethik zentrale Antwort auf die Frage nach dem »An-sich-Guten« unsicher; schon die *Frage als solche* verliert ihren Vorrang, während im Gegenzug der Schutz der Autonomie der Einzelnen das entscheidende Merkmal der primär wünschenswerten Ordnung wird: Dort, wo (und nur dann, wenn) Freiheit primär als Spielfeld subjektiv-individueller Handlungschancen und -entscheidungen aufgefasst wird, rückt sogleich der Aspekt des Frei-Seins von ..., der Aspekt der Unabhängigkeit von Beschränkungen, in den Vordergrund.

Frei-Sein heißt nun zuallererst: Wahlfreiheit besitzen und keinem äußeren oder inneren Zwang folgen zu müssen. Und darum wird (Handlungs-)Freiheit nicht mehr primär vom Interesse am Ziel, sondern vom Ideal der frei sich selbst bestimmenden, allein dem eigenen Gutdünken unterstellten Subjektivität her gedacht.

Weil alles Handeln real nur wird, wenn es in irgendeiner Weise *etwas* bewirkt, ist es naheliegend, dass die der größtmöglichen Offenheit von Realisierungsmöglichkeiten verpflichtete Idee der negativen Freiheit besonders dort regulative Bedeutung besitzt, wo es um die zwangsbewehrte Form des menschlichen Zusammenlebens geht; also um die Gestaltung des Politischen, näherhin um die Gestalt des Staates.

»Negative Freiheit« (Abwesenheit von Beschränkungen) ist nicht das Gleiche wie »politische Freiheit«. Politische Freiheit ist die Freiheit der Einzelnen im Gefüge einer staatlichen Rechtsordnung; als solche ist sie nicht bloß *per negationem* zu definieren. Zur politischen Freiheit gehören inhaltliche Kompetenzen – Rechte und Partizipationschancen –, deren Beschreibung die Bezugnahme auf das Ensemble staatlicher Institutionen erfordert; eine Perspektive, die die politische Freiheit erstens im Hinblick auf den Staat als Garanten von *law and order* und zweitens im Blick auf die Forderung nach einer nicht allein *gesetzlichen*, sondern auch *gerechten* Ordnung begreift – und in beiden Fällen ist ohne Bezug auf Leistungen der positiven Freiheit (der Freiheit zu...) die nähere Bestimmung der politischen Freiheit nicht möglich.

Primäre Bedingung realer politischer Freiheit ist der Staat in Erfüllung seiner zentralen Funktionen, deren erste der Schutz seiner Bürger und Bürgerinnen vor manifester Gewalt im Inneren und nach Außen ist: die Gewährleistung minimalen Friedens. Der neuzeitlich-moderne Staat leistet dies dadurch, dass er seinen Angehörigen das Recht uneingeschränkter Selbstbehauptung wegnimmt; sie vor ubiquitärer Gewalt schützend, indem er das Recht zu deren Gebrauch bei sich monopolisiert – um es zur Etablierung einer gesetzlichen Ordnung und gemäß dieser anzuwenden. Ihre durch Polizei und Armee gesicherte Geltung ist als zwingende Grenze ungesetzlichen Machtgebrauchs die Voraussetzung der realen Freiheit politischer Subjekte.

Die Dialektik zwischen der gesetzlichen Limitierung individueller Freiheiten und der durch Rechtszwang ermöglichten persönlichen Selbstbestimmung, die Wechselseitigkeit von (staatlichem) Schutz und (staatsbürgerlichem) Gehorsam, ist indes nur *ein* Aspekt der politischen Freiheit. Damit sie ihren Namen verdient, braucht es sowohl eine Struktur staatlicher Selbstbändigung – die Gewaltenteilung –, als auch gesetzlich garantierte bürgerliche Grundrechte zur Abwehr überschießender Staatsgewalt: die negativen Freiheitsrechte.

Das ist der Punkt, wo sich »negative« und »politische« Freiheit unmittelbar verbinden; die Grundrechte zur Begrenzung staatlicher (allenfalls auch privater) Zwangsmacht sind die Gesetz gewordene Gestalt der negativen Freiheit. Politische Freiheit existierte nicht, wenn sie sich nicht verlässlich in den Potenzialen gesicherter negativer Freiheit wiederfinden könnte.

Keine gesetzliche Ordnung ist schon dadurch gerecht, dass sie gesetzlich ist. Gesetze können aus vielerlei Gründen ungerecht sein. Ohne Bezug auf das Ideal des Friedens in Gerechtigkeit gibt es weder realen Frieden noch reale politische Gerechtigkeit.

Der gute Sinn des Gewaltmonopols – Bedingung realer Freiheit zu sein – verkehrt sich ins Gegenteil, wenn die im Staat formierte Gesellschaft ein gewisses Maß von unvermeidlicher Verteilungsgerechtigkeit in der Teilhabe an Einfluss, Güter und Lasten überschreitet.

Das ist eine absichtlich defensiv formulierte Anforderung; ihre Nichtbeachtung ist jedoch schwerwiegend: Die Staatsmacht als solche ist bald gefährdet, wenn ihre Legitimation schwindet – was dann geschieht, wenn die geltenden Gesetze Klammern gesellschaftlicher Verhältnisse bilden, in denen die einen, ohne Möglichkeit von Kritik und Korrektur, von den anderen dauerhaft benachteiligt und belastet werden.

Zur Konstruktion gelingender Staatlichkeit gehören darum nicht allein die Institutionen negativer Freiheits- und Abwehrrechte, sondern gleichermaßen die Einrichtungen der positiven Freiheit: Partizipations- und Teilnahmerechte, die es Bürgern und Bürgerinnen ermöglichen, gegebene Ordnungen kritisch in Frage zu stellen und – wenn nötig – zu reformieren. Wie die Existenz der legitimen Macht hängt auch die reale politische Freiheit von der Wirklichkeit zweier ineinander verschränkter Voraussetzungen ab: von der Sicherheit des staatlichen Gewaltmonopols, die stabil nur sein kann, wenn sie mit Verhältnissen verknüpft ist, in denen negative *und* positive Grundrechte – Institutionen der Freiheit von ... wie der Freiheit zu ... – am Werk sind.

Wer über die triviale Einsicht hinauskommen will, dass der Sinn der Differenz ›negative vs. positive Freiheit‹ die Doppelnatur der menschlichen Handlungsfähigkeit als solche ausdrückt, muss sich mit dem engeren Konzept der politischen Freiheit befassen.

Die entsprechende Analyse erlaubt schließlich auch die Erklärung, weshalb es der Begriff der *negativen* Freiheit ist, der in Neuzeit und Gegenwartsmoderne besondere Aufmerksamkeit erfährt; jedenfalls dort, wo es um die politische Philosophie in der Tradition des Liberalismus zu tun ist.

Der gegenwartstypische Vorrang der negativen Freiheit lässt sich als Resultat zweier Vorgänge verstehen; erstens als eine Folge der neuzeitlichen Emanzipation der Person und zweitens als Reaktion auf die Erfahrungen des Totalitarismus.

Der neuzeitliche Primat des selbstbestimmten Subjekts und die daraus erwachsende Distanzierung von der Idee des an sich Guten führt zur Unterscheidung zwischen dem, was nützlich und notwendig für alle und dem, was das Gute für das je einzelne Individuum ist. Menschliches Zusammenleben erfordert zwar die allgemeine Geltung von Recht und Gesetz, nicht aber die Verpflichtung eines jeden/einer jeder auf ein gleiches Lebensziel. Es zu wählen

und zu verfolgen – als das für einen selbst Gute und Beste –, soll die freie Wahl der Einzelnen sein und bleiben. Diese Trennung des Guten vom Rechten<sup>1</sup> ist der erste Schritt.

Im 20. Jahrhundert entwickelt sich die Geschichte der Diktatur zur Gestalt des Totalitarismus, zur staatlich erzwungenen Herrschaft über Bewusstsein und Gewissen der Subjekte, und verschärft so den Gegensatz zwischen negativer und positiver Freiheit: Nur da und dort, wo zweifelsfrei feststeht, dass staatliche Macht die Autonomie der Einzelnen – deren je eigene Wahl des Guten – respektiert und schützt, nur dort also, wo die negative Freiheit gegen jede Rechtszwangsübermacht gehegt und mit starken Mitteln ausgestattet ist, darf von einer politischen Ordnung gesprochen werden, die ihrem Zweck genügt.<sup>2</sup> So wird die negative Freiheit zum Schibboleth, zum vorrangigen Kriterium, einer guten politischen Ordnung.

## Literatur

- Berlin, Isaiah: »Two Concepts of Liberty (1958)«, in: Isaiah Berlin (Hg.), *Four Essays on Liberty*, London 1969, S. 118–172, dt. »Zwei Freiheitsbegriffe«, in: Isaiah Berlin (Hg.), *Freiheit. Vier Versuche*, Frankfurt a.M. 1995, S. 197–256.
- Rawls, John: *A Theory of Justice*, Cambridge, MA 1971, dt. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt a.M. 1975.
- Rawls, John: *Political Liberalism*, New York 1993, dt. *Politischer Liberalismus*, Frankfurt a.M. 1998.

---

1 Vgl. Rawls: *A Theory of Justice*; Rawls: *Political Liberalism*.

2 Vgl. Berlin: *Two Concepts of Liberty*.

